

## **LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG**

-Finanzen, Controlling, Rechnungswesen-  
Az.: L2.1-0913

# **Richtlinie zur Förderung von überörtlichem Feuerwehrgerät und Stellplätzen im Landkreis Aschaffenburg**

Auf Grundlage des Kreisausschussbeschlusses vom 30.01.2023 wird folgende interne Förderrichtlinie erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Der Landkreis Aschaffenburg fördert die Beschaffung von neuen und gebrauchten überörtlichen Feuerwehrfahrzeugen von kreisangehörigen Gemeinden nach dem Stationierungskonzept des Landkreises Aschaffenburg. Weiterhin wird die Beschaffung von Drehleiterfahrzeugen bis zum 31.12.2030 gefördert.
- (2) Das zu beschaffende Fahrzeug muss nach Prüfung durch den Kreisbrandrat den überörtlichen Anforderungen des Stationierungskonzeptes entsprechen.
- (3) Der Landkreis Aschaffenburg fördert grundsätzlich die Errichtung und Nutzung von Stellplätzen durch kreisangehörige Gemeinden für landkreiseigene Fahrzeuge und Abrollbehälter, sowie durch vom Landkreis nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie förderfähige Fahrzeuge und Abrollbehälter, soweit eine Förderung durch den Freistaat Bayern erfolgt. Ausgenommen von der Förderung nach Abs. 3 Satz 1 sind Drehleiterfahrzeuge.
- (4) Der Landkreis fördert die Bereitstellung oder Schaffung von Lagerflächen für kreiseigene Geräte oder Materialien, soweit der Bedarf von Seiten des Landkreises besteht. Die Förderung setzt voraus, dass die Lagerfläche abgeschlossen ist und nur dem Landkreis zur Verfügung steht.

## **§ 2 Förderhöhe**

- (1) Die Förderhöhe beträgt in den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 1 bis zu 30 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten. Rückforderungen oder sonstige Absetzbeträge aus früheren Förderungen werden davon abgesetzt. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Satz 2 beträgt die Förderung für die erstmalige Beschaffung 20 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten, für die erste Ersatzbeschaffung 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.

- (2) Zuwendungsfähig sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 alle Kosten, die zur Inbetriebnahme des Fördergegenstandes notwendig sind, inklusive der standardmäßigen DIN-Ausstattung des Fahrzeuges.
- (3) Die Förderung von Stellplätzen (§ 1 Abs. 3) erfolgt grundsätzlich als jährlicher Förderzuschuss bezogen auf die notwendige Größe des Stellplatzes. Der jährliche Stellplatzzuschuss gliedert sich wie folgt:
- a. Eigene Fahrzeuge und Geräte  
Der Förderzuschuss je m<sup>2</sup> liegt bei 54 € (4,50 € monatlich).
  - b. als überörtlich notwendig geführte Fahrzeuge und Geräte  
Der Förderzuschuss je m<sup>2</sup> liegt bei 27 € (2,25 € monatlich)
- Weitere Nebenkosten werden nicht erstattet.
- (4) Die Förderung nach Abs. 3 kann auf Antrag als pauschaler Einmalzuschuss gewährt werden. Die Zweckbindungszeit liegt bei 40 Jahren und muss bei kürzerer Nutzung zurückgezahlt werden. Die Förderbeträge orientieren sich an § 2 Abs. 3 und werden abgezinst angesetzt.
- a. für eigene Fahrzeuge und Geräte je m<sup>2</sup> 1.920 €
  - b. für überörtliche Fahrzeuge und Geräte je m<sup>2</sup> 960 €
- (5) Der Förderzuschuss nach §1 Abs. 4 erfolgt grundsätzlich als jährlicher Förderzuschuss bezogen auf die zur Verfügung stehende Lagerfläche. Die Förderung kann auf zwei Arten gewährt werden:
- a. Der jährliche entspricht dem Zuschuss nach Abs. 3 Buchstabe a
  - b. Bei Neubauten kann ein Einmalbetrag nach Abs. 4 Buchstabe a mit einer Zweckbindung von 40 Jahren gewährt werden. Bei einer kürzeren Nutzung, muss anteilig zurückgezahlt werden.
- (6) Die Einmalzahlung im Sinne des Abs. 4 Buchstabe b und Abs. 5 Buchstabe b soll mit Förderungen des Freistaates Bayern 75 % der Investitionskosten nicht übersteigen. In den Fällen des Abs. 4 Buchstabe a und Abs. 5 Buchstabe a darf die kumulierte Förderung 100% nicht übersteigen. Insoweit ist die Zweckbindungszeit entsprechend zu reduzieren.

### **§ 3 Zweckbindung**

- (1) Die Förderung der einzelnen Feuerwehrgeräte bzw. Feuerwehrfahrzeugen ist mit einer Zweckbindungszeit zu versehen.
- (2) Die Zweckbindungszeit entspricht der Zweckbindungszeit für die staatliche Förderung. Gibt es für den Fördergegenstand keine staatlichen Förderungen beträgt die Zweckbindung mindestens 10 Jahre. Höhere Zweckbindungszeiten werden mit der Kreisbrandinspektion abgestimmt.
- (3) Für die Förderung von gebrauchten Feuerwehrfahrzeugen wird bei der Festlegung der Zweckbindungszeit grundsätzlich auf die Erstzulassung abgestellt, mindestens jedoch die hälftige Zweckbindungszeit gem. § 3 Abs. 2 dieser Richtlinie angesetzt.

- (4) Sollte ein Fahrzeug während der Zweckbindungszeit zerstört oder zu einem wirtschaftlichen Totalschaden werden, ist eine neue Förderung möglich.

#### **§ 4 Rückforderungen und Anrechnungen**

- (1) Wird ein Fördergegenstand vor Ablauf der Zweckbindungszeit nicht mehr zweckentsprechend genutzt, eingesetzt oder verkauft, wird die anteilige Förderung für die Restlaufzeit zurückgefordert.
- (2) Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten nach § 2 Abs. 2 dieser Richtlinie sind die Versicherungsleistungen für ein Vorgängerfahrzeug anzurechnen. Dies gilt für Fälle des § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie.
- (3) In Fällen des § 3 Abs. 4 dieser Richtlinie sind neben den Versicherungsleistungen auch etwaige Verkaufserlöse von den zuwendungsfähigen Kosten abzusetzen. Sind in diesen Fällen keine Versicherungsleistungen zu erwarten, ist die anteilige Förderung für die Restlaufzeit des Fahrzeuges von der neuen Förderung abzusetzen.

#### **§ 5 Altfälle**

- (1) Für Förderungen aus der Vergangenheit, für die keine Zweckbindungszeiten festgelegt wurde, wird die Zweckbindung aus § 3 dieser Richtlinie angenommen. Der ermittelte fiktive Rückforderungsbetrag wird von der neuen Förderung abgesetzt (vgl. § 2 Abs. 1 Satz 2).
- (2) Bei Förderanträgen für Ersatzbeschaffungen von Fahrzeugen, die gemäß Kreistagsbeschluss vom 04.05.2000 kostenlos den Gemeinden übereignet wurden, werden
- a. bei Verkauf an Dritte 50% des Verkaufserlös des Altfahrzeuges
  - b. bei Verkauf an eine kreisangehörige Gemeinde des Landkreises Aschaffenburg 20% des Verkaufserlös des Altfahrzeuges
- auf die Förderung nach § 2 Abs. 1 angerechnet.

#### **§ 6 Schluss- und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 01.12.2018. Die Änderungen im § 2 Abs. 3 gelten ab dem 01.01.2024.
- (2) Diese Richtlinie ist eine interne Förderrichtlinie des Landkreises Aschaffenburg. Sie begründet keine Rechtsanspruch Dritter auf Förderung.

Aschaffenburg,

Dr. Alexander Legler  
Landrat